

Information für die unverheiratete Mutter

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Ihnen als Jugendamt **Beratung und Unterstützung** anbieten z. B. bei der

- Vaterschaftsfeststellung
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes
- Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge
- Geltendmachung eigener Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater

und Sie auf die Möglichkeit der Beantragung einer Beistandschaft hinweisen.

Vaterschaft

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht die Vaterschaft zu Ihrem Kind erst dann rechtswirksam, wenn die Vaterschaft in einer Urkunde anerkannt oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt wird.

Auf jeden Fall ist es für Ihr Kind von großer Bedeutung, dass die Vaterschaft festgestellt wird. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist ein Grundrecht jedes Menschen.

Durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung erwirbt das Kind u. a. gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche **sowie Erb- und Rentenansprüche.**

Wir empfehlen, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen. Die spätere Vaterschaftsfeststellung könnte streitig werden und den Unterhalt für die Vergangenheit gefährden.

Der Vater des Kindes kann die Vaterschaft beim Jugendamt, vor dem Standesbeamten oder bei einem Notar anerkennen.

Diese Anerkennung wird erst mit Ihrer urkundlichen Zustimmung als Mutter wirksam. Ihre Erklärung kann bei denselben Stellen beurkundet werden wie die Vaterschaftsanerkennung.

Vorteilhaft ist, wenn die Eltern eines Kindes gemeinsam zur Beurkundung vorsprechen, weil dann die Angelegenheit abschließend geklärt werden kann.

Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunde des Vaters und der Mutter
- Personalausweise oder Reisepässe
- Einkommensnachweise des Vaters, wenn der Unterhalt für das Kind festgelegt werden soll
- Nachweise über eventuelle weitere Unterhaltsverpflichtungen des Vaters.

Die Beurkundung der Erklärungen kann auch getrennt erfolgen, wenn ein gemeinsames Erscheinen wegen der räumlichen Entfernung oder aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung sind schon vor der Geburt möglich. In diesem Fall ist an Stelle der Geburtsurkunde des Kindes der Mutterpass mitzubringen.

Ist der Vater nicht zur freiwilligen Anerkennung bereit, muss seine Vaterschaft und Unterhaltsverpflichtung gerichtlich festgestellt werden. Wir sind gerne bereit, Sie über die erforderlichen Schritte zu beraten. Sie können aber auch die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens dem Jugendamt übertragen.

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Sollten nach der Vaterschaftsfeststellung zu einem späteren Zeitpunkt Schwierigkeiten bei der Einziehung des Unterhalts auftreten oder Sie eine Überprüfung der bestehenden Unterhaltshöhe wünschen, können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Dies kann in Form einer Beratung und Unterstützung oder im Rahmen einer Beistandschaft geschehen, die Sie dann beim Jugendamt beantragen müssten.

Die Beistandschaft kann zu jeder Zeit auf Ihren Antrag beendet werden.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie die alleinige elterliche Sorge.

Wenn Sie die elterliche Sorge mit dem Vater gemeinsam ausüben wollen, können Sie beim Jugendamt gleichlautende Sorgeerklärungen abgeben und beurkunden lassen. Die Beurkundung dieser Erklärungen kann auch getrennt erfolgen.

Das Familiengericht überträgt auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Elternteilen gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nicht an ein Zusammenleben der Eltern gebunden.

Bei Entscheidungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist Ihr gegenseitiges Einvernehmen unumgänglich.

Eine Änderung der gemeinsamen Sorge ist nur durch eine familiengerichtliche Entscheidung möglich.

Betreuungsunterhalt

Wir können Sie außerdem **beraten und unterstützen bei der Geltendmachung eigener Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater.**

Ihr Jugendamt informiert Sie auch über weitere Dienstleistungen des Bezirksamtes (Gesundheitsdienste, soziale Dienste, Unterhaltsvorschuss, wirtschaftliche Hilfen, Elterngeld).

Zuständig für Auskünfte und die genannten Hilfen ist das Jugendamt an Ihrem Wohnort.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Jugendamt